

1.) Vermerk:

Aufgrund der Besprechung beim Wasserstraßen-Schleppamt Duisburg im Anschluss an die Besprechung im Haus Rhein wurde vom Wasserstraßen-Schleppamt Duisburg an sämtliche Kanalgehbe- und Schleppbetriebsstellen die nachstehende Anweisung durchgegeben:

„Betr.: Werfttransport.“

Ab sofort werden von den Wasserstraßenämtern der Elbe, Weser, des Mittellandkanals und der westdeutschen Kanäle bestimmte Kähne als Werfttransport erfasst.

Die leeren Kähne werden von den Wasserstraßenämtern den Schleppbetriebsstellen schleppbereit gemeldet. Diese Fahrzeuge sind als K-Transporte zu behandeln und mit Sonderschlepper mit dem Fahrtziel Rhein km 786 - 788 (Liegestelle unterhalb Baerler Eisenbahnbrücke rechtsrheinisch) unter größter Beschleunigung in Fahrt zu setzen. Die Kähne genießen unbedingtes Vorschleuserecht. Es ist möglich, daß auch Selbstfahrer mangels Oel schleppbereit gemeldet werden. Diese Fahrzeuge sind in gleicher Weise zu behandeln.

Für die zum Werfttransport bestimmten Fahrzeuge werden Kanalabgaben nicht erhoben. Für sämtliche Fahrzeuge ist jedoch ein Fahrschein nach Duisburg - Strom auszustellen und der Schlepplohn vom Abschlepport bis Strom zu berechnen. Die Schlepplöhne werden für sämtliche Fahrzeuge, gleich ob es sich um Stundungsnehmer oder Barzahler handelt, gestundet. Die Fahrscheine sind mit dem Kennwort „Werfttransport“ in roter Schrift deutlich zu kennzeichnen. Abschrift hiervon ist als Eilbrief an die Schleppämter Hannover und Magdeburg gegangen.

2.) Fernspruch an Wasserstraßen-Schleppamt Emden

*10. 21/4*  
*10. 21/4*  
Anordnung die Schleppamt Duisburg in Durchführung Anordnung RVM-Erlasses erlassen hat, lautet:

von [ ] bis [ ]

Ersuche in höchster Eile entsprechende Anweisung an Ihre Stellen zu geben.

*3. 29/4*

H.A.  
*[Signature]*

*[Signature]*